

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0242
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 01.06.2017
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.:-126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	08.06.2017	Anhörung

Anfragen der FDP-Fraktion (JHA/047/XI Pkt. 12.7) zu Kinderbetreuungskosten

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.03.2017 bat Herr Schroeder für die FDP-Fraktion um die schriftliche Beantwortung der im Folgenden aufgelisteten Fragen:

Die Gebühren für Norderstedter Kinder in Norderstedter Kindertagesstätten betragen in der Ganztagsbetreuung maximal 230 € zuzüglich 35 € für die Verpflegung monatlich.

- 1) Wie hoch ist der monatliche städtische Zuschuss pro Kind und Platz (ohne Sozialstaffel)**
 - a) für städtische Kindertagesstätten**
 - b) für nichtstädtische Kindertagesstätten?**

Antwort:

Die Höhe der Kosten eines Platzes hängt bei den städtischen Kindertagesstätten zum einen von der Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen (Personalkosten und Sachkosten, d.h. für Gebäude u. Grundstück, Material, Verpflegung etc.), die je nach Einrichtung individuell sehr verschieden sein können, zum anderen von den Erträgen aus Landes- und Kreiszuschüssen und den Elterngebühren ab. Zudem unterscheiden sie sich je nach Betreuungsart (z.B. Krippe oder Elementar) wegen der unterschiedlichen Gruppengrößen und Personalschlüssel erheblich. Eine für das Jahr 2013 sehr aufwendig durchgeführte Ermittlung der Kosten der Krippenplätze in einer konkreten Einrichtung ergab seinerzeit einen städtischen Zuschussbedarf von 671,79 €/monatl. je Platz bei Gesamtkosten von 1.388,76 €/monatl. je Platz.

Bei den nichtstädtischen Einrichtungen werden gemäß der geschlossenen Finanzierungsverträge zur Festsetzung der städtischen Zuschüsse größtenteils pauschalisierte Kosten berücksichtigt (siehe Anlage „Anlage 5 der Finanzierungsverträge“).

- 2) Wie viele Kinder aus Norderstedt sind in Kindertagesstätten/Tagespflegeplätzen außerhalb Norderstedt untergebracht?**

Antwort:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Zahlen wurden zuletzt zum 01.10.2016 erhoben. Danach wurden 86 Kinder in Kindertagesstätten und 28 Kinder in Tagespflegestellen außerhalb Norderstedts gefördert.

3) Wie hoch sind die Elternanteile in diesen Fällen

- a) bei einer Betreuung innerhalb des Kreises Segeberg**
- b) bei einer Betreuung außerhalb des Kreises, aber in Schleswig-Holstein**
- c) bei einer Betreuung in einem anderen Bundesland?**

Antwort:

Bei einer Betreuung in Schleswig-Holstein zahlen Eltern den von der jeweiligen Einrichtung geforderten Elternbeitrag, der sich je nach Kommune, Einrichtung und Betreuungsart deutlich unterscheiden kann. Die Stadt Norderstedt muss zudem einen angemessenen Kostenausgleich nach dem KiTaG Schleswig-Holstein an die andere Kommune zahlen. Die Höhe des Kostenausgleichs ergibt sich grundsätzlich aus den dort entstehenden Platzkosten abzüglich der Einnahmen, soweit diese Kosten angemessen sind.

Beispiel: Für eine Betreuung von 43 Std./W. in der Krippengruppe einer Einrichtung eines freien Trägers werden von den Eltern seitens des Trägers Elternbeiträge von 375 €/monatl. erhoben. Es wird von der Stadt Norderstedt ein Kostenausgleich in Höhe von 430,11 €/monatl. gezahlt.

Bei einer Betreuung in einem anderen Bundesland ist die Situation komplizierter, da das KiTaG außerhalb Schleswig-Holsteins nicht anwendbar ist. Hierzu existiert z.B. in Bezug auf die Stadt Hamburg auch keine Regelung in Form eines Staatsvertrages. Eine Landesgrenzen überschreitende Kostenbeteiligung der Stadt Norderstedt ist daher eine rein freiwillige Leistung. In Bezug auf Hamburg wird für die Betreuung eine Elternbeteiligung von 40 % am zwischen Träger und Stadt Hamburg vereinbarten Leistungsentgelt gefordert, deren Höhe im jeweiligen Einzelfall von der für die betreffende Kita geltenden konkreten Leistungsentgeltvereinbarung, der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang abhängig ist. Die Stadt Norderstedt zahlt an den Kita-Träger 60 % des entsprechenden Leistungsentgelts reduziert um den Verpflegungsanteil der Personensorgeberechtigten.

Beispiel 1: Für eine Krippenbetreuung von 8 Std./tägl. in einer Einrichtung eines freien Trägers in Hamburg ist von den Eltern für die Betreuung, nach Abzug der Kostenbeteiligung der Stadt Norderstedt, monatlich ein Anteil am vom Träger geforderten Leistungsentgelt in Höhe von 492,89 € inkl. Verpflegung an die Kita zu entrichten. Der Kita-Träger erhält von der Stadt Norderstedt 686,84 € monatlich.

Beispiel 2: Für eine Elementarbetreuung von 10 Std./tägl. in einer Einrichtung eines kirchlichen Trägers in Hamburg ist von den Eltern für die Betreuung, nach Abzug der Kostenbeteiligung der Stadt Norderstedt, monatlich ein Anteil am vom Träger geforderten Leistungsentgelt in Höhe von 374,04 € inkl. Verpflegung an die Kita zu entrichten. Der Kita-Träger erhält von der Stadt Norderstedt 508,57 € monatlich.

Bei der Landesgrenzen überschreitenden Betreuung erstattet der Kreis Segeberg der Stadt gemäß des geltenden Vertrages zur Aufgabenübertragung an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt 15 % des Leistungsentgelts.

In der Tagespflege gelten im Verhältnis zwischen der Tagespflegestelle und den Personensorgeberechtigten die direkt untereinander vertraglich vereinbarten Regelungen (u.a. zur Höhe des Betreuungsentgelts). Die Höhe der städtischen Förderung und der dafür von den Eltern an die Stadt zu leistende Kostenbeitrag richten sich dagegen unabhängig vom Betreuungsort nach den Norderstedter Tagespflegerichtlinien.

Danach erhält die Tagespflegestelle u.a. ein Tagespflegegeld von max. 3,50 €/Std. abhängig vom gewährten Betreuungsumfang. Die Höhe des städtischen Zuschusses ergibt sich dann nach Abzug des Kostenbeitrags der Eltern.

Beispiel: Die Betreuung eines zweijährigen Kindes wird für 45 Std./W. gefördert. Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt 230 € monatlich. Die Tagespflegeperson erhält dafür monatlich 683 € Tagespflegegeld. Der städtische Zuschuss beträgt 453 € zuzüglich anteiliger Versicherungsbeiträge monatlich.

4) Wie hoch ist der jeweilige städtische Zuschuss bei jeder dieser drei Varianten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5) Wie hoch sind in diesen Fällen der jeweilige prozentuale Aufwand der Eltern gemessen an den Kosten und welche Höchstbeträge entstehen für die Eltern?

Antwort:

Der prozentuale Aufwand der Eltern gemessen an den Kosten ist einzelfallabhängig. Es können bei keiner Betreuungsvariante bestimmte Höchstbeträge genannt werden.